

Beschluss
über die Einrichtung eines
bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes

Das Präsidium des Landgerichts Aurich fasst zur Regelung des bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Leer, Aurich, Emden, Wittmund und Norden unter Beteiligung des Landgerichts Aurich für das Jahr 2025 folgenden

B e s c h l u s s:

Auf Grundlage von § 18 Nr.1 der ZustVO-Justiz vom 01.07.2023, § 22 c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GVG wird für die vorgenannten Amtsgerichte mit Wirkung ab dem 01.01.2025 im Landgerichtsbezirk Aurich unter Einbeziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Aurich erneut ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Leer, Aurich, Emden, Wittmund und Norden wird der richterliche Bereitschaftsdienst der beteiligten Gerichte für das Jahr 2025 gemäß § 22 c Abs. 1 S. 4 GVG durch zwei hauptamtliche Richter am Amtsgericht des Bezirks übernommen.

I. Allgemeines

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen. Unaufschiebbar sind regelmäßig nur Eilentscheidungen nach der Strafprozessordnung, Eilentscheidungen in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Zudem ist der richterliche Bereitschaftsdienst für die Entgegennahme von Anträgen auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens für das Amtsgericht Aurich zuständig.
2. Der Bereitschaftsdienst wird ausschließlich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der beteiligten Gerichte ausgeübt und damit jeweils zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und
von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr
freitags und an Tagen vor dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von
12:00 Uhr bis 21:00 Uhr
an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12.
und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

3. Wird in den vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiten ein Bereitschaftsrichter während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er über das Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit hinaus bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.
4. Mit einer Sache befasst ist der Bereitschaftsrichter, sobald ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt oder ein solcher Antrag - soweit dieser nach dem Gesetz mündlich gestellt werden kann - (fern-)mündlich bei dem Bereitschaftsrichter gestellt worden ist.

Gegenüber dem Amtsgericht außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (fern-)mündlich angekündigte Anträge werden regelmäßig dann vom jeweiligen Amtsgericht abgearbeitet werden, wenn der konkrete Antrag noch vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeiten bei dem Amtsgericht eingeht. Ein zwar außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten lediglich angekündigter aber erst während der Bereitschaftsdienstzeiten förmlich gestellter Antrag wird hingegen regelmäßig vom Bereitschaftsrichter abgearbeitet werden.

5. Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleibt das jeweils originär zuständige Amtsgericht zuständig. Die Vorgänge des Bereitschaftsdienstes werden dem jeweils zuständigen Amtsgericht alsbald nach Entscheidung über den Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung im Original zugeleitet.

6. Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft grundsätzlich durch jeweils einen Richter/eine Richterin ausgeübt.

II. Bereitschaftsdienstrichter

1. Zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden grundsätzlich nur Bereitschaftsdienstrichter. Sie leisten den Bereitschaftsdienst im gesamten Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Aurich. Die Reihenfolge der Einsätze ergibt sich aus dem *Bereitschaftsdienstplan 2025 (Anlage 1)*.
2. Die Aufgaben der Bereitschaftsrichter übernehmen für das Kalenderjahr 2025 mit jeweils ihrer vollen Arbeitskraft Richter am Amtsgericht Herkens (Amtsgericht Norden) sowie Richter am Amtsgericht Kubatschek (Amtsgericht Wittmund).
2. Für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes steht den Bereitschaftsdienstrichtern pro Jahr eine Gesamtfreistellung von jeweils einem vollen Pensum zur Verfügung. Die den Bereitschaftsrichtern an ihren jeweiligen Amtsgerichten nach Maßgabe der dortigen Geschäftsverteilung etwaig zugewiesenen Verwaltungsaufgaben werden die Bereitschaftsrichter auch weiterhin wahrnehmen.
3. Die Vertretung der Bereitschaftsrichter wird wie folgt geregelt:
 - a. Die Bereitschaftsrichter RiAG Herkens und RiAG Kubatschek vertreten sich vorrangig gegenseitig, jedoch nur für eine Vertretungsdauer von zusammenhängend maximal zwei Wochen. Soweit der Vertretungsfall die Dauer von zwei Wochen überschreitet, wird mit Ablauf des letzten Tages der 2-Wochen-Frist die unter nachstehender Ziffer 3b.) aufgeführte Vertretungsregelung wirksam. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die zusammenhängende Bereitschaftsdienstzeit (planmäßige Bereitschaftsdienstzeit zuzüglich Vertretungszeit) eines Bereitschaftsrichters die Dauer von sechs Wochen überschreitet.
 - b. Die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter nach vorstehender Ziffer 3a.) obliegt den Richterinnen und Richtern des Landgerichtsbezirks Aurich. Die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts richtet sich nach dem *Vertretungsplan*

(Anlage 2); die Zuständigkeit des betreffenden Richters bzw. der Richterin bestimmt sich nach Maßgabe der jeweiligen Präsidiumsbeschlüsse des betreffenden Gerichts.

- c. Die Regelung in vorstehender Ziffer 3b.) gilt auch für die Fälle, in denen RiAG Herkens oder RiAG Kubatschek an der Wahrnehmung der Vertretung gemäß vorstehender Ziffer 3a.) Satz 1 gehindert sind.
- d. Eintritt und Ende der Vertretungsfälle werden von den Bereitschaftsrichtern der Verwaltung des Landgerichts taggenau mitgeteilt.

Aurich, den 19.12.2024

Seewald

Heinemeier
krankheitsbedingt an der
Unterschrift gehindert

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber

Anlage 1- Bereitschaftsdienstplan 2025

Bereitschaftszeit	Bereitschaftsrichter
<u>Januar</u>	
01.01. – 05.01.	RiAG Herkens
06.01. – 12.01.	RiAG Kubatschek
13.01. – 19.01.	RiAG Herkens
20.01 – 26.01.	RiAG Kubatschek
27.01. – 31.01.	RIAG Herkens
<u>Februar</u>	
01.02. – 02.02.	RiAG Herkens
03.02 – 09.02.	RiAG Kubatschek
10.02. – 16.02.	RiAG Herkens
17.02. – 23.02.	RiAG Kubatschek
24.02 – 28.02.	RiAG Herkens
<u>März</u>	
01.03. – 02.03	RiAG Herkens
03.03. – 09.03.	RiAG Kubatschek
10.03. – 16.03.	RiAG Herkens
17.03. – 30.03.	RiAG Kubatschek
31.03	RiAG Herkens
<u>April</u>	
01.04. – 13.04.	RiAG Herkens
14.04. – 27.04.	RiAG Kubatschek
28.04. – 30.04.	RiAG Herkens
<u>Mai</u>	
01.05. – 04.05.	RiAG Herkens
05.05. – 11.05.	RiAG Kubatschek
12.05. – 25.05.	RiAG Herkens
26.05. – 31.05.	RiAG Kubatschek
<u>Juni</u>	
01.06.	RiAG Kubatschek
02.06. – 08.06.	RiAG Herkens
09.06. – 15.06.	RiAG Kubatschek

23.06. – 29.06	RiAG Kubatschek
30.06.	RiAG Herkens
<u>Juli</u>	
01.07. – 06.07.	RiAG Herkens
07.07. – 31.07.	RiAG Kubatschek
<u>August</u>	
01.08. - 03.08	RiAG Kubatschek
04.08. – 10.08.	RiAG Herkens
11.08. – 17.08.	RiAG Kubatschek
18.08. – 24.08.	RiAG Herkens
25.08. – 31.08.	RiAG Kubatschek
<u>September</u>	
01.09. – 28.09.	RiAG Herkens
29.09. – 30.09.	RiAG Kubatschek
<u>Oktober</u>	
01.10. – 12.10.	RiAG Kubatschek
13.10. – 19.10.	RiAG Herkens
20.10. – 26.10.	RiAG Kubatschek
27.10. – 31.10.	RiAG Herkens
<u>November</u>	
01.11. – 02.11.	RiAG Herkens
03.11. – 09.11.	RiAG Kubatschek
10.11. – 16.11.	RiAG Herkens
17.11. – 23.11.	RiAG Kubatschek
24.11. – 30.11.	RiAG Herkens
<u>Dezember</u>	
01.12. – 07.12.	RiAG Kubatschek
08.12. – 21.12.	RiAG Herkens
22.12. - 28.12.	RiAG Kubatschek
29.12. – 31.12	RiAG Herkens

Anlage 2- **Vertretungsplan**

Bereitschaftszeit	Gericht
<u>Kalenderwoche</u>	
1. bis 7.	AG Emden
8. bis 15.	LG Aurich
16. bis 24.	AG Aurich
25. bis 34.	AG Leer
35. bis 44.	LG Aurich
45. bis 48.	AG Wittmund
49. bis 52.	AG Norden